

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Verbot von offiziellen Staatssymbolen zur Fußball-Europameisterschaft 2024 durch die Landesregierung – nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/38 (vergleiche Drucksache 8/194) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/393** vom 20. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2025 beantwortet:

1. Welche Kriterien legt die Landesregierung zugrunde, um zwischen einem Staatssymbol, wie der Bundesflagge, und gesellschaftlich-kulturellen Symbolen oder Symbolen einer sozialen Bewegung, wie der Regenbogenflagge, im Kontext des Neutralitätsgebots zu unterscheiden?

Antwort:

Rechtsgrundlage für das Setzen der in der Fragestellung genannten Bundesflagge und der Regenbogenflagge durch die Behörden und Dienststellen des Freistaats Thüringen ist die Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude (ThürBeflaggVO). Hierbei ist grundsätzlich zwischen einer Beflaggung mit hoheitlichen Flaggen und einer Beflaggung mit nicht hoheitlichen Flaggen zu unterscheiden. Die Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude regelt in erster Linie die hoheitliche Beflaggung aus öffentlichem Anlass an den in der Verordnung ausdrücklich genannten Beflaggungstagen und aus besonderen Anlässen durch Anordnung des Ministerpräsidenten. Bestandteil der hoheitlichen Beflaggung ist neben der Bundesflagge die Landesdienstflagge und, soweit möglich, auch die Europaflagge. Im Rahmen einer solchen hoheitlichen Beflaggung stellt sich die Frage eines möglichen Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot nicht, denn die Zulässigkeit der hoheitlichen Beflaggung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung.

Neben der hoheitlichen Beflaggung sieht die Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude aber auch die Möglichkeit einer Beflaggung mit nicht hoheitlichen Flaggen vor, die umgangssprachlich häufig als „Logo-Flaggen“ bezeichnet werden. Dazu zählt auch die Regenbogenflagge. Eine Beflaggung mit solchen Flaggen kann gemäß § 3 Abs. 5 ThürBeflaggVO ausnahmsweise von dem für die Beflaggung zuständigen Ministerium (TMIKL) genehmigt werden. In diesem Zusammenhang kann die Frage eines möglichen Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot relevant sein. Nach Auffassung der Landesregierung verstößt die Beflaggung mit der Regenbogenflagge nicht gegen das Neutralitätsgebot. Zur Begründung nimmt die Landesregierung Bezug auf ihre Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/38 vom 17. Oktober 2024 (Drucksache 8/194) sowie auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 8/258 vom 17. Dezember 2024.

2. Warum wird das Zeigen deutscher Staatssymbole an staatlichen Polizeifahrzeugen als (privatmotivierter) potenzieller Verstoß gegen das Neutralitätsgebot bewertet, während die dienstliche Anordnung der Verwendung der Regenbogenflagge vor Landesgebäuden nicht als solcher Neutralitätsverstoß angesehen wird?
3. Interpretiert die Landesregierung die Bundesflagge nicht als Träger allgemeingültiger Werte des Grundgesetzes wie Menschenwürde, Toleranz, Gleichberechtigung und Schutz der persönlichen Freiheit, während das Hissen der Regenbogenfahne mit dieser Begründung gerechtfertigt wird, und wie wird die Antwort begründet?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 hängen eng zusammen und werden deshalb im Zusammenhang beantwortet:

Wie bereits in der Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage 8/38 (Drucksache 8/194) ausgeführt, ist zunächst festzuhalten, dass im Kontext der Beantwortung einer Presseanfrage ausschließlich auf die private Motivation von Bediensteten zum möglichen Anbringen von Nationalflaggen jedweder Herkunft an polizeilichen Ausrüstungsgegenständen abzustellen war. Die dadurch im Raum stehende Kollision mit dem Neutralitätsgebot wurde in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/38 (Drucksache 8/194) umfassend dargestellt, worauf die Landesregierung Bezug nimmt. Die dort dargestellte rechtliche Bewertung bezieht sich im Wesentlichen auf die beamtenrechtliche Neutralitätspflicht im Sinne des § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz.

Davon zu unterscheiden ist das Neutralitätsgebot, dessen Beachtung im Rahmen einer Beflaggung mit nicht hoheitlichen Flaggen (zum Beispiel mit der Regenbogenflagge) relevant sein kann. Es handelt sich hier um zwei unterschiedliche Rechtsmaterien, für die unterschiedliche Rechtsgrundlagen gelten und daher nicht miteinander zu vergleichen sind. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, verstößt die Beflaggung mit der Regenbogenflagge nach Auffassung der Landesregierung nicht gegen das Neutralitätsgebot.

4. Gab es vor oder während der Fußball-Europameisterschaft 2024 im Ministerium für Inneres und Kommunales den Wunsch seitens der Bediensteten, deutsche Staatssymbole an polizeilicher Ausrüstung zu verwenden? Wenn ja, wie wurde damit umgegangen? Welche Anweisungen (auch mündliche) wurden auf diese Wünsche hin auf welcher rechtlichen Grundlage ausgesprochen?

Antwort:

Der Landesregierung war kein Wunsch im Sinne der Fragestellung bekannt. Wie bereits in der Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/38 (Drucksache 8/194) dargestellt, erfolgte die Befassung mit der Thematik im Rahmen der Beantwortung einer Presseanfrage.

5. Beabsichtigt die Landesregierung der 8. Wahlperiode, die Beflaggung auf andere symbolische Ereignisse oder gesellschaftspolitische Botschaften, die allgemeingültige Werte des Grundgesetzes verkörpern, auszuweiten? Wenn ja, auf welche und wie wird seitens der Landesregierung begründet, dass diese grundgesetzlich verankerten Werte nicht durch die regulären staatlichen Symbole ausreichend repräsentiert sind?

Antwort:

Eine Ausweitung der Beflaggung im Sinne der Fragestellung ist seitens der Landesregierung nicht beabsichtigt.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das selektive Zeigen bestimmter Symbole, wie der Regenbogenflagge, bei gleichzeitigem Verzicht auf andere Symbole, wie der Bundesflagge, von der Öffentlichkeit als inkonsistent wahrgenommen werden oder auf Unverständnis stoßen könnte? Falls nein, wie wird dies begründet?

Antwort:

Die Landesregierung teilt die in der Fragestellung zum Ausdruck gebrachte Auffassung nicht. Ein „selektives Zeigen“ der Regenbogenflagge „bei gleichzeitigem Verzicht“ auf die Bundesflagge ist nicht vorgesehen, denn die Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes mit der Regenbogenflagge erfolgt stets in Verbindung mit der hoheitlichen Beflaggung (Bundesflagge, Landesdienstflagge und gegebenenfalls Europaflagge). Das ergibt sich aus § 4 THBeflaggVO.

Maier
Minister